

Auskunftsverlangen von Behörden

Anfragende Behörden müssen ihre Anfrage auf eine Rechtsgrundlage stützen. Sind die Rechtsgrundlagen nicht erfüllt, ist die Auskunft an Behörden unzulässig.

Prüfung der Rechtsgrundlage

Für eine rechtskonforme Auskunft müssen die Angaben unter a) bis f) vollständig ausgefüllt sein. Es können auch mehrere Rechtsgrundlagen angegeben werden.

a) Grund für die Datenherausgabe	
<input type="checkbox"/>	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs .1 lit. c DSGVO durch staats-anwaltliche bzw. richterliche Anordnung. Rechtsgrundlage des polizeilichen Handelns: (z.B. bei gesetzl. Verpflichtung zur Übermittlung §§160, 161, 161a , 163 Abs 3 StPO – als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft) _____
<input type="checkbox"/>	Gefahr in Verzug, z.B. Lebenswichtige Interessen einer Person (Art. 6 Abs .1 lit. d DSGVO) Rechtsgrundlage des polizeilichen Handelns: _____
b) Zu welchem Sachverhalt wird ermittelt?	
c) Aktenzeichen	
d) Behörde	
e) Anfragende*r (Name)	
f) Angefragte Daten	
g) Gefährdung der Ermittlungsmaßnahmen bei Mitteilung gemäß Art. 13 Abs. 3 DSGVO an Vertragspartner? Falls ja, Rechtsgrundlage:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Hiermit garantiere ich persönlich die Richtigkeit meiner Angaben und habe mich bei Unsicherheiten über etwaige rechtliche Beurteilungen vorher bei der dafür zuständigen Stelle (z.B. meiner Dienststelle) über die Korrektheit versichert.

Datum, Unterschrift (Ermittlungsperson)

Von Heimstaden auszufüllen:

Anfragende Person hat sich legitimiert	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Anfragende Person wurde legitimiert durch:		
Datenauskunft aus HPP erstellt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Bearbeiter*n (Kürzel)		

Das ausgefüllte Formular ist in Kopie (*.pdf) zum Vertragspartner als Intern „Datenschutz“ abzulegen.